

# AMTSBLATT



Stadt Rehau

Raum für Visionen

04.07.2025

Nummer 14

Inhalt:

|      |  |
|------|--|
| S. 1 | Bekanntmachung der Tagesordnung des Bau- und Umweltsenates am 15.07.2025 |
| S. 2 | Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rehau           |

## Bekanntmachung

Am Dienstag, 15.07.2025, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses Rehau, Martin-Luther-Str. 1, eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltsenates statt. Folgende Tagesordnungspunkte sind geplant:

### Bauanträge

1. Neukühschwitz 36;  
Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage durch Herrn und Frau Sascha und Claudia Tendieck (Fl.Nr. 123/2 Gemarkung Kühschwitz)
2. Wurlitz 8;  
Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden und Abbruch eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes durch Herrn Dr. Maximilian und Frau Svenja Fickenscher (Fl.Nr. 15 Gemarkung Wurlitz)
3. Fl.Nr. 722/2 Gemarkung Rehau;  
Neubau einer Unterstellhalle für die Wasserwacht Rehau

### Stellplatzsatzung

4. Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

### Anfragen

Rehau, den 04.07.2025  
Stadtverwaltung

gez.  
Abraham  
1. Bürgermeister

DIE STADT REHAU ERLÄSST AUFGRUND DER ART. 2 UND 8 DES KOMMUNALEN ABGABEN-GESETZES (KAG) FOLGENDE

## **GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI REHAU**

### **§ 1 Ausleihgebühr**

Für die Benutzung der Stadtbücherei RehaU sind Gebühren zu entrichten.

Für eingetragene Benutzer werden für das Kalenderjahr Pauschalgebühren verlangt. Sie betragen ab 01.01.2014:

1. 10,00 Euro für Erwachsene
2. 5,00 Euro für Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Schüler, Rentner, Arbeitslose und Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII.
3. 12,00 Euro für einen Familienausweis

Pro Einzelausleihe beträgt die Gebühr 0,50 Euro.

Erstattungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 2 - Versäumnis- und Mahngebühren**

Bei Mahnungen nach § 5 der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei wird eine Versäumnis- und Mahngebühr fällig. Sie beträgt 3,00 Euro für die erste Mahnung, 5,00 Euro für die zweite Mahnung und 7,00 Euro für die dritte Mahnung. Sind die Medien auch nach der 3. Mahnung noch nicht abgegeben worden, gelten sie als verloren und werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes plus einer Unkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro für den Ersatz der Einarbeitungskosten in Rechnung gestellt. Sind die verlorengegangenen Titel am Markt nicht mehr erhältlich, wird der Wert geschätzt und ein Medium im Wert der Schätzsumme beschafft. Für den Verlust einer digitalen Ausweiskarte wird eine Gebühr von 10 Euro in Rechnung gestellt.

### **§ 3 - Unkostenersatz für Fernleihe**

Bei Fernleihe nach § 6 der Benutzungssatzung wird pro eingegangenen Titel ein Unkostenersatz in Höhe von 2,00 Euro fällig.

### **§ 4 - Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises nach § 2 der Benutzungssatzung, bei Einzelausleihe der Ausleiher.

### **§ 5 - Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

im Fall des § 1 Nr. 1 und 2 mit Beginn des Kalenderjahres

im Fall der § 1 Nr. 3, § 2 – 4 mit dem Vorliegen der in diesen Paragraphen beschriebenen Tatbestände.

### **§ 6 - Fälligkeit**

Die Gebühren werden in den Fällen § 1 Nr. 1 und 2 mit der erstmaligen Benutzung der Bücherei im Jahr, ansonsten bei Eintritt des jeweiligen Tatbestandes fällig.

Sie werden bei Fälligkeit in Barzahlung vom Bibliothekar vereinnahmt. Im Fall des § 2 Satz 2 erhält der Säumige eine Rechnung, die er an die Stadtkasse überweisen oder in bar begleichen kann.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.07.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.06.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 26.06.2025

gez. Abraham  
1. Bürgermeister